

EUROPÄISCHE UNION

Handelspapier

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Zulassungs- oder Registriernummer PLZ		I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a Lokale Bezugsnummer			
			I.3. Zuständige oberste Behörde DE00000 BMEL					
			I.4. Zuständige örtliche Behörde					
	I.5. Empfänger Name Anschrift PLZ Zulassungs- oder Registriernummer Tel.		I.6. Registrierte Händler Name Reg.-Nr. Anschrift PLZ Mitgliedstaat					
			I.7					
	I.8 Ursprungsland	ISO-Code	I.9 Ursprungsregion	ISO-Code	I.10 Bestimmungsland	ISO-Code	I.11 Bestimmungsregion	ISO-Code
	Deutschland	DE						
	I.12 Ursprungsort Betrieb (Allgemein) ☐ Name Zulassungs- oder Registriernummer Anschrift Postleitzahl		I.13. Bestimmungsort Betrieb (Allgemein) ☐ Andere ☐ Name Zulassungs- oder Registriernummer Anschrift Postleitzahl					
	I.14. Verladeort (PLZ, Ort)		I.15 Datum des Abtransports					
	I. 16 Transportmittel Flugzeug Schiff Eisenbahnwaggon Straßenfahrzeug Andere Kennzeichen		I.17 Transportunternehmen Name Zulassungs- oder Registriernummer Anschrift Postleitzahl					
I.18 Beschreibung der Ware					I.19 Warencode (KN-Code)			
					I.20 Menge insgesamt [kg]			

I.21 Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur kontrollierte Temperatur Gekühlt Gefroren			I.22 Anzahl Packstücke		
I.23 Plomben-/Containernummer				I.24 Art der Verpackung	
I.25 Waren zertifiziert für Tierfutter ☐ Verwendung im Heimtierfutter ☐ organische Düngemittel/Bodenverbesserungsmittel ☐ technische Verwendung ☐ Sendung unterliegt den Anforderungen der VO (EG) Nr. 999/2001 ☐ Fischöl/Fischmehl der Kategorie 3 mit hohem Gehalt an Dioxinen und/oder PCBs, die gemäß der VO (EU) Nr. 2015/786 entgiftet werden sollen ☐					
I.26			I.27 Durchführung durch Mitgliedstaaten		
			Mitgliedstaat ISO-Code		
			Mitgliedstaat ISO-Code		
			Mitgliedstaat ISO-Code		
I.28 Ausfuhr			I.29		
Drittland ISO-Code					
Ausgangsstelle Code					
I.30					
I.31 Kennzeichnung der Ware					
Tierart (wissenschaftliche Bezeichnung)	Art der Ware	Kategorie	Art der Behandlung	Zulassungsnummer Herstellungsbetriebes	Chargennummer
18T		18T	18T		
18T		18T	18T		

Land		Nicht zum menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte/ Folgeprodukte	
		II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
II Gesundheitsinformationen II.1. Erklärung des Absenders Der/Die Unterzeichnete erklärt hiermit: II.1.1. Die Angaben in Teil I sind sachlich richtig; II.1.2. es wurden alle Vorsichtsmaßnahmen getroffen, um eine Kontamination der tierischen Nebenprodukte oder Folgeprodukte mit Krankheitserregern und eine Kreuzkontamination zwischen verschiedenen Kategorien zu vermeiden.			
Erläuterungen Teil I: - Feld I.1: Die juristische oder natürliche Person, die die Beförderung in Auftrag gegeben hat und die in dem Dokument genannt ist, das gemäß dem Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) vorgeschrieben ist. - Feld I.5: die juristische oder natürliche Person, für die die Sendung bestimmt ist. - Feld I.6 [falls zutreffend]: Name, Anschrift und Registriernummer des registrierten Händlers. - Felder I.9 und I.11: falls zutreffend. - Felder I.12 und I.13: Zulassungsnummer oder Registrierungsnummer. Im Fall von: - Erzeugnissen gemäß Artikel 48 Absatz 3 der VO (EG) Nr. 1069/2009 nur ein Lagerbetrieb, eine Abfallverbrennungsanlage oder eine Mitverbrennungsanlage, der bzw. die gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a registriert ist; einem Betrieb oder einer Anlage, der bzw. die gemäß Artikel 24 der VO (EG) Nr. 1069/2009 zugelassen wurde, oder im Fall von Gülle der zugelassene vorgesehene landwirtschaftliche Betrieb - Fischöl oder Fischmehl der Kategorie 3, das gemäß der VO (EU) Nr. 2015/786 entgiftet werden soll, Angabe der Zulassungsnummer des Bestimmungsbetriebs gemäß der VO (EG) Nr. 183/2005 oder der VO (EU) Nr. 2015/786 - Feld I.14: Auszufüllen, falls nicht identisch mit der Angabe in den Feldern I.1 und I.12. - Feld I.17: Registrierungs- oder Zulassungsnummer des tatsächlichen Beförderers. Ist die Angabe die gleiche wie in Feld I.6, ist nur Feld I.17 auszufüllen. - Feld I.23: Bei Beförderung in Containern muss die vollständige Kennnummer des Containers („BIC-Code“) angegeben werden. - Feld I.25: Technische Verwendung: Jede Verwendung außer als Tierfutter oder organisches Düngemittel/Bodenverbesserungsmittel. Technische Produkte dürfen nicht zur Verwendung als Futtermittel, Heimtierfutter oder organisches Düngemittel/Bodenverbesserungsmittel verwendet werden. - Feld I.31:			
Teil II: Erklärung	Tierart:	Bei Material der Kategorie 3 und daraus gewonnenen Folgeprodukten zur Verwendung als Futtermittelausgangserzeugnis bitte auswählen: Aves, Wiederkäuer, Suidae, andere Mammalia, Pesca, Mollusca, Crustacea, Insecta (gegebenenfalls die Art), andere Wirbellose, Mischung aus Nichtwiederkäuern, Mischung aus Arten von Wiederkäuern.	
	Art der Ware:	Geben Sie eine Warenart aus nachstehender Liste an: „Imkerei-Nebenerzeugnisse“, „Blutprodukte“, „Blut“, „Blutmehl“, „Fermentationsrückstände“, „Magen- und Darminhalt“, „Kauspielzeug“, „Fischmehl“, „geschmacksverstärkende Fleischextrakte“, „Gelatine“, „Grieben“, „Häute und Felle“, „hydrolysierte Proteine“, „organische Düngemittel/Bodenverbesserungsmittel“, „Heimtierfutter“, „verarbeitetes tierisches Protein“, „tierische Nebenprodukte für die Herstellung von Heimtierfutter“, „rohes Heimtierfutter“, „ausgeschmolzene Fette“, „Kompost“, „verarbeitete Gülle“, „Fischöl“, „Milcherzeugnisse“, „kolostrumhaltige Erzeugnisse“, „Zentrifugen- oder Separatorenschlamm aus der Milchverarbeitung“, „Dicalciumphosphat“, „Tricalciumphosphat“, „Kollagen“, „Eiprodukte“, „Equidenserum“, „Jagdtrophäen“, „Wolle“, „Haare“, „Schweinsborsten“, „Federn“, „tierische Nebenprodukte zur Verarbeitung“, „Folgeprodukte“, „Fleisch- und Knochenmehl“, „Kadaver“, „Gülle“, „Fettderivate“, „Glycerin“, „ehemalige Lebensmittel“, „Küchen und Speiseabfälle“, „Altspeiseöl“, „behandelte Häute und Felle“, „Nährmedien“, „tote Heimtiere“, „tote Equiden“, „ehemalige Futtermittel“, „[Arten von TNP/FP] gemischt mit nicht gefährlichen Abfällen [EURAL-Code]“, „Eier“, „Brütereinebenenprodukte“, „Embryos in Eiern oder außerhalb“.	
	Kategorie:	Bitte angeben, ob es sich um Material der Kategorie 1, 2 oder 3 handelt. Bei Material der Kategorie 3, das zur Verwendung als Futtermittel bestimmt ist, bitte angeben, unter welchen Buchstaben des Artikels 10 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 das betreffende tierische Nebenprodukt fällt (z.B. Artikel 10 (a), Artikel 10 (b) usw.). Bei Material der Kategorie 3, das zur Verwendung in rohem Heimtierfutter bestimmt ist, bitte „3a“, „3b(i)“ bzw. „3b(ii)“ angeben, je nachdem, ob es sich um tierische Nebenprodukte gemäß Artikel 10 Buchstabe a oder Artikel 10 Buchstabe b Ziffer i bzw. ii der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 handelt. Bei Häuten und Fellen sowie daraus gewonnenen Folgeprodukten bitte „3b(iii)“ bzw. „3n“ angeben, je nachdem, ob es sich um tierische Nebenprodukte bzw. um Folgeprodukte gemäß Artikel 10 Buchstabe b Ziffer iii oder Artikel 10 Buchstabe n der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 handelt.	
Art der Behandlung: Bei behandelten Häuten und Fellen bitte Art der Behandlung angeben: „a“) getrocknet; „b“) vor dem Versand mindestens 14 Tage lang rocken oder nass gesalzen; „c“) sieben Tage lang mit Meersalz, dem 2 % Natriumkarbonat zugesetzt worden, gesalzen Bei Material der Kategorien 1 und 2 bitte Verarbeitungs- oder Umwandlungsmethode beschreiben. Bitte die einschlägige Verarbeitungsmethode angeben (wählen Sie eine der in Kapitel III genannten Methoden 1 bis 5 oder eine der in Kapitel IV des			

Anhangs IV der VO (EU) Nr. 142/2011 genannten alternativen Methoden) oder eine Verarbeitungsmethode für verarbeitete Gülle gemäß Anhang XI der genannten Verordnung und, falls erforderlich, das Datum der GTH-Kennzeichnung.

Bei Material der Kategorie 3, das zur Verwendung in Futtermitteln bestimmt ist, bitte den jeweiligen Abschnitt des Anhangs X der VO (EU) Nr. 142/2011 angeben.

Bei Folgeprodukten aus Material der Kategorie 3, das zur Verwendung in Futtermitteln bestimmt ist, geben Sie die einschlägige Standardverarbeitungsmethode an (bei verarbeitetem tierischen Protein (VTP) eine der in Kapitel III des Anhangs IV der VO (EU) Nr. 142/2011 genannten Methoden 1 bis 7 wählen), bei Silage eine gemäß Kapitel IV des Anhangs IV genannte alternative Methode oder beschreiben Sie die Art und Methoden der Behandlung gemäß Kapitel II des Anhangs X der VO (EU) Nr. 142/2011.

Fischöl der Mischmehl, das entgiftet werden soll, wird folgendermaßen gekennzeichnet: „Fischöl oder Fischmehl mit einem hohen Gehalt an Dioxinen und/oder PCBs gemäß Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG, bestimmt zur Entgiftung in einem zugelassenen Betrieb“.

Besteht die Sendung aus mehr als einer Kategorie, geben Sie bitte die Menge und, falls zutreffend, die Anzahl der Container je Kategorie Material an.

Chargennummer: Geben Sie, falls zutreffend, die Chargennummer oder die Nummer der Ohrmarke an.

Herstellungsbetrieb: Im Fall von VTP und anderen Futtermittel-Ausgangserzeugnissen bitte die Verarbeitungsanlage angeben.

Teil II:

- Die Farbe der Unterschrift muss sich von derjenigen des Vordrucks unterscheiden.

Absender – Unterschrift (obligatorisch)

Ausgestellt in am
(Ort) (Datum)

Transporteur – Unterschrift (obligatorisch)

Ausgestellt in am
(Ort) (Datum)

Empfänger – Unterschrift

Hiermit bestätige ich am die auf Seite 1 beschriebene Ware in einer Menge [kg] von
(Datum) Mengenangabe in [kg]
in Empfang genommen zu haben.

Ausgestellt in am
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift der verantwortlichen Person/des Empfängers)

.....
(Name in Großbuchstaben)

EUROPÄISCHE UNION

Handelspapier

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender		I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a Lokale Bezugsnummer	
	Name					
	Anschrift		I.3. Zuständige oberste Behörde			
			DE00000 BMEL			
	Zulassungs- oder Registriernummer		I.4. Zuständige örtliche Behörde			
	PLZ					
	I.5. Empfänger		I.6. Registrierte Händler			
	Name		Name			
	Anschrift		Reg.-Nr.			
	PLZ		Anschrift			
Zulassungs- oder Registriernummer		PLZ				
Tel.		Mitgliedstaat				
I.8 Ursprungsland		ISO-Code	I.9 Ursprungsregion	ISO-Code	I.10 Bestimmungsland	ISO-Code
Deutschland		DE				
I.12 Ursprungsort		I.13. Bestimmungsort				
Betrieb (Allgemein) ☐		Betrieb (Allgemein) ☐ Andere ☐				
Name		Name				
Zulassungs- oder Registriernummer		Zulassungs- oder Registriernummer				
Anschrift		Anschrift				
Postleitzahl		Postleitzahl				
I.14. Verladeort (PLZ, Ort)		I.15 Datum des Abtransports				
I. 16 Transportmittel		I.17 Transportunternehmen				
Flugzeug Schiff Eisenbahnwaggon		Name				
Straßenfahrzeug Andere		Zulassungs- oder Registriernummer				
Kennzeichen		Anschrift				
		Postleitzahl				
I.18 Beschreibung der Ware					I.19 Warencode (KN-Code)	
					I.20 Menge insgesamt [kg]	

1. Durchschrift - Exemplar für den Transporteur

I.21 Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur kontrollierte Temperatur Gekühlt Gefroren			I.22 Anzahl Packstücke																				
I.23 Plomben-/Containernummer			I.24 Art der Verpackung																				
I.25 Waren zertifiziert für Tierfutter ☐ Verwendung im Heimtierfutter ☐ organische Düngemittel/Bodenverbesserungsmittel ☐ technische Verwendung ☐ Sendung unterliegt den Anforderungen der VO (EG) Nr. 999/2001 ☐ Fischöl/Fischmehl der Kategorie 3 mit hohem Gehalt an Dioxinen und/oder PCBs, die gemäß der VO (EU) Nr. 2015/786 entgiftet werden sollen ☐																							
I.26			I.27 Durchführung durch Mitgliedstaaten Mitgliedstaat ISO-Code Mitgliedstaat ISO-Code Mitgliedstaat ISO-Code																				
I.28 Ausfuhr Drittland ISO-Code Ausgangsstelle Code			I.29																				
I.30																							
I.31 Kennzeichnung der Ware																							
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Tierart (wissenschaftliche Bezeichnung)</th> <th>Art der Ware</th> <th>Kategorie</th> <th>Art der Behandlung</th> <th>Zulassungsnummer Herstellungsbetriebes</th> <th>Chargennummer</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>18T</td> <td></td> <td>18T</td> <td>18T</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>18T</td> <td></td> <td>18T</td> <td>18T</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>						Tierart (wissenschaftliche Bezeichnung)	Art der Ware	Kategorie	Art der Behandlung	Zulassungsnummer Herstellungsbetriebes	Chargennummer	18T		18T	18T			18T		18T	18T		
Tierart (wissenschaftliche Bezeichnung)	Art der Ware	Kategorie	Art der Behandlung	Zulassungsnummer Herstellungsbetriebes	Chargennummer																		
18T		18T	18T																				
18T		18T	18T																				

1. Durchschrift - Exemplar für den Transporteur

Land		Nicht zum menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte/ Folgeprodukte	
		II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
II Gesundheitsinformationen			
II.1. Erklärung des Absenders			
Der/Die Unterzeichnete erklärt hiermit:			
II.1.1. Die Angaben in Teil I sind sachlich richtig;			
II.1.2. es wurden alle Vorsichtsmaßnahmen getroffen, um eine Kontamination der tierischen Nebenprodukte oder Folgeprodukte mit Krankheitserregern und eine Kreuzkontamination zwischen verschiedenen Kategorien zu vermeiden.			
Erläuterungen			
Teil I:			
- Feld I.1: Die juristische oder natürliche Person, die die Beförderung in Auftrag gegeben hat und die in dem Dokument genannt ist, das gemäß dem Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) vorgeschrieben ist.			
- Feld I.5: die juristische oder natürliche Person, für die die Sendung bestimmt ist.			
- Feld I.6 [falls zutreffend]: Name, Anschrift und Registriernummer des registrierten Händlers.			
- Felder I.9 und I.11: falls zutreffend.			
- Felder I.12 und I.13: Zulassungsnummer oder Registrierungsnummer.			
Im Fall von:			
- Erzeugnissen gemäß Artikel 48 Absatz 3 der VO (EG) Nr. 1069/2009 nur ein Lagerbetrieb, eine Abfallverbrennungsanlage oder eine Mitverbrennungsanlage, der bzw. die gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a registriert ist; einem Betrieb oder einer Anlage, der bzw. die gemäß Artikel 24 der VO (EG) Nr. 1069/2009 zugelassen wurde, oder im Fall von Gülle der zugelassene vorgesehene landwirtschaftliche Betrieb			
- Fischöl oder Fischmehl der Kategorie 3, das gemäß der VO (EU) Nr. 2015/786 entgiftet werden soll, Angabe der Zulassungsnummer des Bestimmungsbetriebs gemäß der VO (EG) Nr. 183/2005 oder der VO (EU) Nr. 2015/786			
- Feld I.14: Auszufüllen, falls nicht identisch mit der Angabe in den Feldern I.1 und I.12.			
- Feld I.17: Registrierungs- oder Zulassungsnummer des tatsächlichen Beförderers. Ist die Angabe die gleiche wie in Feld I.6, ist nur Feld I.17 auszufüllen.			
- Feld I.23: Bei Beförderung in Containern muss die vollständige Kennnummer des Containers („BIC-Code“) angegeben werden.			
- Feld I.25: Technische Verwendung: Jede Verwendung außer als Tierfutter oder organisches Düngemittel/Bodenverbesserungsmittel. Technische Produkte dürfen nicht zur Verwendung als Futtermittel, Heimtierfutter oder organisches Düngemittel/Bodenverbesserungsmittel verwendet werden.			
- Feld I.31:			
Teil II: Erklärung	Tierart:	Bei Material der Kategorie 3 und daraus gewonnenen Folgeprodukten zur Verwendung als Futtermittelausgangserzeugnis bitte auswählen: Aves, Wiederkäuer, Suidae, andere Mammalia, Pesca, Mollusca, Crustacea, Insecta (gegebenenfalls die Art), andere Wirbellose, Mischung aus Nichtwiederkäuern, Mischung aus Arten von Wiederkäuern.	
	Art der Ware:	Geben Sie eine Warenart aus nachstehender Liste an: „Imkerei-Nebenerzeugnisse“, „Blutprodukte“, „Blut“, „Blutmehl“, „Fermentationsrückstände“, „Magen- und Darminhalt“, „Kauspielzeug“, „Fischmehl“, „geschmacksverstärkende Fleischextrakte“, „Gelatine“, „Grieben“, „Häute und Felle“, „hydrolysierte Proteine“, „organische Düngemittel/Bodenverbesserungsmittel“, „Heimtierfutter“, „verarbeitetes tierisches Protein“, „tierische Nebenprodukte für die Herstellung von Heimtierfutter“, „rohes Heimtierfutter“, „ausgeschmolzene Fette“, „Kompost“, „verarbeitete Gülle“, „Fischöl“, „Milcherzeugnisse“, „kolostrumhaltige Erzeugnisse“, „Zentrifugen- oder Separatorenschlamm aus der Milchverarbeitung“, „Dicalciumphosphat“, „Tricalciumphosphat“, „Kollagen“, „Eiprodukte“, „Equidenserum“, „Jagdtrophäen“, „Wolle“, „Haare“, „Schweinsborsten“, „Federn“, „tierische Nebenprodukte zur Verarbeitung“, „Folgeprodukte“, „Fleisch- und Knochenmehl“, „Kadaver“, „Gülle“, „Fettderivate“, „Glycerin“, „ehemalige Lebensmittel“, „Küchen und Speiseabfälle“, „Altspeiseöl“, „behandelte Häute und Felle“, „Nährmedien“, „tote Heimtiere“, „tote Equiden“, „ehemalige Futtermittel“, „[Arten von TNP/FP] gemischt mit nicht gefährlichen Abfällen [EURAL-Code]“, „Eier“, „Brütereinebenenprodukte“, „Embryos in Eiern oder außerhalb“.	
	Kategorie:	Bitte angeben, ob es sich um Material der Kategorie 1, 2 oder 3 handelt.	
		Bei Material der Kategorie 3, das zur Verwendung als Futtermittel bestimmt ist, bitte angeben, unter welchen Buchstaben des Artikels 10 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 das betreffende tierische Nebenprodukt fällt (z.B. Artikel 10 (a), Artikel 10 (b) usw.).	
		Bei Material der Kategorie 3, das zur Verwendung in rohem Heimtierfutter bestimmt ist, bitte „3a“, „3b(i)“ bzw. „3b(ii)“ angeben, je nachdem, ob es sich um tierische Nebenprodukte gemäß Artikel 10 Buchstabe a oder Artikel 10 Buchstabe b Ziffer i bzw. ii der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 handelt.	
		Bei Häuten und Fellen sowie daraus gewonnenen Folgeprodukten bitte „3b(iii)“ bzw. „3n“ angeben, je nachdem, ob es sich um tierische Nebenprodukte bzw. um Folgeprodukte gemäß Artikel 10 Buchstabe b Ziffer iii oder Artikel 10 Buchstabe n der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 handelt.	
	Art der Behandlung:	Bei behandelten Häuten und Fellen bitte Art der Behandlung angeben: „a“) getrocknet; „b“) vor dem Versand mindestens 14 Tage lang rocken oder nass gesalzen; „c“) sieben Tage lang mit Meersalz, dem 2 % Natriumkarbonat zugesetzt worden, gesalzen	
		Bei Material der Kategorien 1 und 2 bitte Verarbeitungs- oder Umwandlungsmethode beschreiben. Bitte die einschlägige Verarbeitungsmethode angeben (wählen Sie eine der in Kapitel III genannten Methoden 1 bis 5 oder eine der in Kapitel IV des	

1. Durchschrift - Exemplar für den Transporteur

Anhangs IV der VO (EU) Nr. 142/2011 genannten alternativen Methoden) oder eine Verarbeitungsmethode für verarbeitete Gülle gemäß Anhang XI der genannten Verordnung und, falls erforderlich, das Datum der GTH-Kennzeichnung.

Bei Material der Kategorie 3, das zur Verwendung in Futtermitteln bestimmt ist, bitte den jeweiligen Abschnitt des Anhangs X der VO (EU) Nr. 142/2011 angeben.

Bei Folgeprodukten aus Material der Kategorie 3, das zur Verwendung in Futtermitteln bestimmt ist, geben Sie die einschlägige Standardverarbeitungsmethode an (bei verarbeitetem tierischen Protein (VTP) eine der in Kapitel III des Anhangs IV der VO (EU) Nr. 142/2011 genannten Methoden 1 bis 7 wählen), bei Silage eine gemäß Kapitel IV des Anhangs IV genannte alternative Methode oder beschreiben Sie die Art und Methoden der Behandlung gemäß Kapitel II des Anhangs X der VO (EU) Nr. 142/2011.

Fischöl der Mischmehl, das entgiftet werden soll, wird folgendermaßen gekennzeichnet: „Fischöl oder Fischmehl mit einem hohen Gehalt an Dioxinen und/oder PCBs gemäß Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG, bestimmt zur Entgiftung in einem zugelassenen Betrieb“.

Besteht die Sendung aus mehr als einer Kategorie, geben Sie bitte die Menge und, falls zutreffend, die Anzahl der Container je Kategorie Material an.

Chargennummer: Geben Sie, falls zutreffend, die Chargennummer oder die Nummer der Ohrmarke an.

Herstellungsbetrieb: Im Fall von VTP und anderen Futtermittel-Ausgangserzeugnissen bitte die Verarbeitungsanlage angeben.

Teil II:

- Die Farbe der Unterschrift muss sich von derjenigen des Vordrucks unterscheiden.

Absender – Unterschrift (obligatorisch)

Ausgestellt in am
(Ort) (Datum)

Transporteur – Unterschrift (obligatorisch)

Ausgestellt in am
(Ort) (Datum)

Empfänger – Unterschrift

Hiermit bestätige ich am die auf Seite 1 beschriebene Ware in einer Menge [kg] von
(Datum) Mengenangabe in [kg]
in Empfang genommen zu haben.

Ausgestellt in am
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift der verantwortlichen Person/des Empfängers)

.....
(Name in Großbuchstaben)

EUROPÄISCHE UNION

Handelspapier

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender		I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a Lokale Bezugsnummer	
	Name					
	Anschrift		I.3. Zuständige oberste Behörde			
			DE00000 BMEL			
	Zulassungs- oder Registriernummer		I.4. Zuständige örtliche Behörde			
	PLZ					
	I.5. Empfänger		I.6. Registrierte Händler			
	Name		Name			
	Anschrift		Reg.-Nr.			
	PLZ		Anschrift			
Zulassungs- oder Registriernummer		PLZ				
Tel.		Mitgliedstaat				
I.8 Ursprungsland		ISO-Code	I.9 Ursprungsregion		ISO-Code	I.10 Bestimmungsland
Deutschland		DE				I.11 Bestimmungsregion
I.12 Ursprungsort		I.13. Bestimmungsort				
Betrieb (Allgemein) ☐		Betrieb (Allgemein) ☐ Andere ☐				
Name		Name				
Zulassungs- oder Registriernummer		Zulassungs- oder Registriernummer				
Anschrift		Anschrift				
Postleitzahl		Postleitzahl				
I.14. Verladeort (PLZ, Ort)		I.15 Datum des Abtransports				
I. 16 Transportmittel		I.17 Transportunternehmen				
Flugzeug Schiff Eisenbahnwaggon		Name				
Straßenfahrzeug Andere		Zulassungs- oder Registriernummer				
Kennzeichen		Anschrift				
		Postleitzahl				
I.18 Beschreibung der Ware				I.19 Warencode (KN-Code)		
				I.20 Menge insgesamt [kg]		

2. Durchschrift - Exemplar für den Versender

I.21 Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur kontrollierte Temperatur Gekühlt Gefroren			I.22 Anzahl Packstücke																				
I.23 Plomben-/Containernummer			I.24 Art der Verpackung																				
I.25 Waren zertifiziert für Tierfutter ☐ Verwendung im Heimtierfutter ☐ organische Düngemittel/Bodenverbesserungsmittel ☐ technische Verwendung ☐ Sendung unterliegt den Anforderungen der VO (EG) Nr. 999/2001 ☐ Fischöl/Fischmehl der Kategorie 3 mit hohem Gehalt an Dioxinen und/oder PCBs, die gemäß der VO (EU) Nr. 2015/786 entgiftet werden sollen ☐																							
I.26			I.27 Durchführung durch Mitgliedstaaten Mitgliedstaat ISO-Code Mitgliedstaat ISO-Code Mitgliedstaat ISO-Code																				
I.28 Ausfuhr Drittland ISO-Code Ausgangsstelle Code			I.29																				
I.30																							
I.31 Kennzeichnung der Ware																							
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr> <th style="padding: 5px;">Tierart (wissenschaftliche Bezeichnung)</th> <th style="padding: 5px;">Art der Ware</th> <th style="padding: 5px;">Kategorie</th> <th style="padding: 5px;">Art der Behandlung</th> <th style="padding: 5px;">Zulassungsnummer Herstellungsbetriebes</th> <th style="padding: 5px;">Chargennummer</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="padding: 5px;">18T</td> <td></td> <td style="padding: 5px;">18T</td> <td style="padding: 5px;">18T</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">18T</td> <td></td> <td style="padding: 5px;">18T</td> <td style="padding: 5px;">18T</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>						Tierart (wissenschaftliche Bezeichnung)	Art der Ware	Kategorie	Art der Behandlung	Zulassungsnummer Herstellungsbetriebes	Chargennummer	18T		18T	18T			18T		18T	18T		
Tierart (wissenschaftliche Bezeichnung)	Art der Ware	Kategorie	Art der Behandlung	Zulassungsnummer Herstellungsbetriebes	Chargennummer																		
18T		18T	18T																				
18T		18T	18T																				

2. Durchschrift - Exemplar für den Versender

Land		Nicht zum menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte/ Folgeprodukte	
		II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
II Gesundheitsinformationen			
II.1. Erklärung des Absenders Der/Die Unterzeichnete erklärt hiermit:			
II.1.1. Die Angaben in Teil I sind sachlich richtig;			
II.1.2. es wurden alle Vorsichtsmaßnahmen getroffen, um eine Kontamination der tierischen Nebenprodukte oder Folgeprodukte mit Krankheitserregern und eine Kreuzkontamination zwischen verschiedenen Kategorien zu vermeiden.			
Erläuterungen			
Teil I:			
- Feld I.1: Die juristische oder natürliche Person, die die Beförderung in Auftrag gegeben hat und die in dem Dokument genannt ist, das gemäß dem Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) vorgeschrieben ist.			
- Feld I.5: die juristische oder natürliche Person, für die die Sendung bestimmt ist.			
- Feld I.6 [falls zutreffend]: Name, Anschrift und Registriernummer des registrierten Händlers.			
- Felder I.9 und I.11: falls zutreffend.			
- Felder I.12 und I.13: Zulassungsnummer oder Registrierungsnummer.			
Im Fall von:			
- Erzeugnissen gemäß Artikel 48 Absatz 3 der VO (EG) Nr. 1069/2009 nur ein Lagerbetrieb, eine Abfallverbrennungsanlage oder eine Mitverbrennungsanlage, der bzw. die gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a registriert ist; einem Betrieb oder einer Anlage, der bzw. die gemäß Artikel 24 der VO (EG) Nr. 1069/2009 zugelassen wurde, oder im Fall von Gülle der zugelassene vorgesehene landwirtschaftliche Betrieb			
- Fischöl oder Fischmehl der Kategorie 3, das gemäß der VO (EU) Nr. 2015/786 entgiftet werden soll, Angabe der Zulassungsnummer des Bestimmungsbetriebs gemäß der VO (EG) Nr. 183/2005 oder der VO (EU) Nr. 2015/786			
- Feld I.14: Auszufüllen, falls nicht identisch mit der Angabe in den Feldern I.1 und I.12.			
- Feld I.17: Registrierungs- oder Zulassungsnummer des tatsächlichen Beförderers. Ist die Angabe die gleiche wie in Feld I.6, ist nur Feld I.17 auszufüllen.			
- Feld I.23: Bei Beförderung in Containern muss die vollständige Kennnummer des Containers („BIC-Code“) angegeben werden.			
- Feld I.25: Technische Verwendung: Jede Verwendung außer als Tierfutter oder organisches Düngemittel/Bodenverbesserungsmittel. Technische Produkte dürfen nicht zur Verwendung als Futtermittel, Heimtierfutter oder organisches Düngemittel/Bodenverbesserungsmittel verwendet werden.			
- Feld I.31:			
Teil II: Erklärung	Tierart:	Bei Material der Kategorie 3 und daraus gewonnenen Folgeprodukten zur Verwendung als Futtermittelausgangserzeugnis bitte auswählen: Aves, Wiederkäuer, Suidae, andere Mammalia, Pesca, Mollusca, Crustacea, Insecta (gegebenenfalls die Art), andere Wirbellose, Mischung aus Nichtwiederkäuern, Mischung aus Arten von Wiederkäuern.	
	Art der Ware:	Geben Sie eine Warenart aus nachstehender Liste an: „Imkerei-Nebenerzeugnisse“, „Blutprodukte“, „Blut“, „Blutmehl“, „Fermentationsrückstände“, „Magen- und Darminhalt“, „Kauspielzeug“, „Fischmehl“, „geschmacksverstärkende Fleischextrakte“, „Gelatine“, „Grieben“, „Häute und Felle“, „hydrolysierte Proteine“, „organische Düngemittel/Bodenverbesserungsmittel“, „Heimtierfutter“, „verarbeitetes tierisches Protein“, „tierische Nebenprodukte für die Herstellung von Heimtierfutter“, „rohes Heimtierfutter“, „ausgeschmolzene Fette“, „Kompost“, „verarbeitete Gülle“, „Fischöl“, „Milcherzeugnisse“, „kolostrumhaltige Erzeugnisse“, „Zentrifugen- oder Separatorenschlamm aus der Milchverarbeitung“, „Dicalciumphosphat“, „Tricalciumphosphat“, „Kollagen“, „Eiprodukte“, „Equidenserum“, „Jagdtrophäen“, „Wolle“, „Haare“, „Schweinsborsten“, „Federn“, „tierische Nebenprodukte zur Verarbeitung“, „Folgeprodukte“, „Fleisch- und Knochenmehl“, „Kadaver“, „Gülle“, „Fettderivate“, „Glycerin“, „ehemalige Lebensmittel“, „Küchen und Speiseabfälle“, „Altspeiseöl“, „behandelte Häute und Felle“, „Nährmedien“, „tote Heimtiere“, „tote Equiden“, „ehemalige Futtermittel“, „[Arten von TNP/FP] gemischt mit nicht gefährlichen Abfällen [EURAL-Code]“, „Eier“, „Brütereinebenenprodukte“, „Embryos in Eiern oder außerhalb“.	
	Kategorie:	Bitte angeben, ob es sich um Material der Kategorie 1, 2 oder 3 handelt.	
		Bei Material der Kategorie 3, das zur Verwendung als Futtermittel bestimmt ist, bitte angeben, unter welchen Buchstaben des Artikels 10 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 das betreffende tierische Nebenprodukt fällt (z.B. Artikel 10 (a), Artikel 10 (b) usw.).	
		Bei Material der Kategorie 3, das zur Verwendung in rohem Heimtierfutter bestimmt ist, bitte „3a“, „3b(i)“ bzw. „3b(ii)“ angeben, je nachdem, ob es sich um tierische Nebenprodukte gemäß Artikel 10 Buchstabe a oder Artikel 10 Buchstabe b Ziffer i bzw. ii der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 handelt.	
		Bei Häuten und Fellen sowie daraus gewonnenen Folgeprodukten bitte „3b(iii)“ bzw. „3n“ angeben, je nachdem, ob es sich um tierische Nebenprodukte bzw. um Folgeprodukte gemäß Artikel 10 Buchstabe b Ziffer iii oder Artikel 10 Buchstabe n der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 handelt.	
	Art der Behandlung:	Bei behandelten Häuten und Fellen bitte Art der Behandlung angeben: „a“) getrocknet; „b“) vor dem Versand mindestens 14 Tage lang rocken oder nass gesalzen; „c“) sieben Tage lang mit Meersalz, dem 2 % Natriumkarbonat zugesetzt worden, gesalzen	
		Bei Material der Kategorien 1 und 2 bitte Verarbeitungs- oder Umwandlungsmethode beschreiben. Bitte die einschlägige Verarbeitungsmethode angeben (wählen Sie eine der in Kapitel III genannten Methoden 1 bis 5 oder eine der in Kapitel IV des	

2. Durchschrift - Exemplar für den Versender

Anhangs IV der VO (EU) Nr. 142/2011 genannten alternativen Methoden) oder eine Verarbeitungsmethode für verarbeitete Gülle gemäß Anhang XI der genannten Verordnung und, falls erforderlich, das Datum der GTH-Kennzeichnung.

Bei Material der Kategorie 3, das zur Verwendung in Futtermitteln bestimmt ist, bitte den jeweiligen Abschnitt des Anhangs X der VO (EU) Nr. 142/2011 angeben.

Bei Folgeprodukten aus Material der Kategorie 3, das zur Verwendung in Futtermitteln bestimmt ist, geben Sie die einschlägige Standardverarbeitungsmethode an (bei verarbeitetem tierischen Protein (VTP) eine der in Kapitel III des Anhangs IV der VO (EU) Nr. 142/2011 genannten Methoden 1 bis 7 wählen), bei Silage eine gemäß Kapitel IV des Anhangs IV genannte alternative Methode oder beschreiben Sie die Art und Methoden der Behandlung gemäß Kapitel II des Anhangs X der VO (EU) Nr. 142/2011.

Fischöl der Mischmehl, das entgiftet werden soll, wird folgendermaßen gekennzeichnet: „Fischöl oder Fischmehl mit einem hohen Gehalt an Dioxinen und/oder PCBs gemäß Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG, bestimmt zur Entgiftung in einem zugelassenen Betrieb“.

Besteht die Sendung aus mehr als einer Kategorie, geben Sie bitte die Menge und, falls zutreffend, die Anzahl der Container je Kategorie Material an.

Chargennummer: Geben Sie, falls zutreffend, die Chargennummer oder die Nummer der Ohrmarke an.

Herstellungsbetrieb: Im Fall von VTP und anderen Futtermittel-Ausgangserzeugnissen bitte die Verarbeitungsanlage angeben.

Teil II:

- Die Farbe der Unterschrift muss sich von derjenigen des Vordrucks unterscheiden.

Absender – Unterschrift (obligatorisch)

Ausgestellt in am
(Ort) (Datum)

Transporteur – Unterschrift (obligatorisch)

Ausgestellt in am
(Ort) (Datum)

Empfänger – Unterschrift

Hiermit bestätige ich am die auf Seite 1 beschriebene Ware in einer Menge [kg] von
(Datum) Mengenangabe in [kg]
in Empfang genommen zu haben.

Ausgestellt in am
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift der verantwortlichen Person/des Empfängers)

.....
(Name in Großbuchstaben)

EUROPÄISCHE UNION

Handelspapier

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender		I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a Lokale Bezugsnummer	
	Name					
	Anschrift		I.3. Zuständige oberste Behörde			
			DE00000 BMEL			
	Zulassungs- oder Registriernummer		I.4. Zuständige örtliche Behörde			
	PLZ					
	I.5. Empfänger		I.6. Registrierte Händler			
	Name		Name			
	Anschrift		Reg.-Nr.			
	PLZ		Anschrift			
Zulassungs- oder Registriernummer		PLZ				
Tel.		Mitgliedstaat				
		I.7				
I.8 Ursprungsland		ISO-Code	I.9 Ursprungsregion		ISO-Code	I.10 Bestimmungsland
Deutschland		DE				ISO-Code
						I.11 Bestimmungsregion
						ISO-Code
I.12 Ursprungsort				I.13. Bestimmungsort		
Betrieb (Allgemein) ☐				Betrieb (Allgemein) ☐ Andere ☐		
Name				Name		
Zulassungs- oder Registriernummer				Zulassungs- oder Registriernummer		
Anschrift				Anschrift		
Postleitzahl				Postleitzahl		
I.14. Verladeort (PLZ, Ort)				I.15 Datum des Abtransports		
I. 16 Transportmittel				I.17 Transportunternehmen		
Flugzeug Schiff Eisenbahnwaggon				Name		
Straßenfahrzeug Andere				Zulassungs- oder Registriernummer		
Kennzeichen				Anschrift		
				Postleitzahl		
I.18 Beschreibung der Ware						I.19 Warencode (KN-Code)
						I.20 Menge insgesamt [kg]

3. Durchschrift - Empfangsbestätigung zurück an den Versender

I.21 Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur kontrollierte Temperatur Gekühlt Gefroren			I.22 Anzahl Packstücke																				
I.23 Plomben-/Containernummer			I.24 Art der Verpackung																				
I.25 Waren zertifiziert für Tierfutter ☐ Verwendung im Heimtierfutter ☐ organische Düngemittel/Bodenverbesserungsmittel ☐ technische Verwendung ☐ Sendung unterliegt den Anforderungen der VO (EG) Nr. 999/2001 ☐ Fischöl/Fischmehl der Kategorie 3 mit hohem Gehalt an Dioxinen und/oder PCBs, die gemäß der VO (EU) Nr. 2015/786 entgiftet werden sollen ☐																							
I.26			I.27 Durchfuhr durch Mitgliedstaaten Mitgliedstaat ISO-Code Mitgliedstaat ISO-Code Mitgliedstaat ISO-Code																				
I.28 Ausfuhr Drittland ISO-Code Ausgangsstelle Code			I.29																				
I.30																							
I.31 Kennzeichnung der Ware																							
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr> <th style="padding: 5px;">Tierart (wissenschaftliche Bezeichnung)</th> <th style="padding: 5px;">Art der Ware</th> <th style="padding: 5px;">Kategorie</th> <th style="padding: 5px;">Art der Behandlung</th> <th style="padding: 5px;">Zulassungsnummer Herstellungsbetriebes</th> <th style="padding: 5px;">Chargennummer</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="padding: 5px;">18T</td> <td></td> <td style="padding: 5px;">18T</td> <td style="padding: 5px;">18T</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">18T</td> <td></td> <td style="padding: 5px;">18T</td> <td style="padding: 5px;">18T</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>						Tierart (wissenschaftliche Bezeichnung)	Art der Ware	Kategorie	Art der Behandlung	Zulassungsnummer Herstellungsbetriebes	Chargennummer	18T		18T	18T			18T		18T	18T		
Tierart (wissenschaftliche Bezeichnung)	Art der Ware	Kategorie	Art der Behandlung	Zulassungsnummer Herstellungsbetriebes	Chargennummer																		
18T		18T	18T																				
18T		18T	18T																				

3. Durchschrift - Empfangsbestätigung zurück an den Versender

Land		Nicht zum menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte/ Folgeprodukte	
		II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
II Gesundheitsinformationen			
II.1. Erklärung des Absenders			
Der/Die Unterzeichnete erklärt hiermit:			
II.1.1. Die Angaben in Teil I sind sachlich richtig;			
II.1.2. es wurden alle Vorsichtsmaßnahmen getroffen, um eine Kontamination der tierischen Nebenprodukte oder Folgeprodukte mit Krankheitserregern und eine Kreuzkontamination zwischen verschiedenen Kategorien zu vermeiden.			
Erläuterungen			
Teil I:			
- Feld I.1: Die juristische oder natürliche Person, die die Beförderung in Auftrag gegeben hat und die in dem Dokument genannt ist, das gemäß dem Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) vorgeschrieben ist.			
- Feld I.5: die juristische oder natürliche Person, für die die Sendung bestimmt ist.			
- Feld I.6 [falls zutreffend]: Name, Anschrift und Registriernummer des registrierten Händlers.			
- Felder I.9 und I.11: falls zutreffend.			
- Felder I.12 und I.13: Zulassungsnummer oder Registrierungsnummer.			
Im Fall von:			
- Erzeugnissen gemäß Artikel 48 Absatz 3 der VO (EG) Nr. 1069/2009 nur ein Lagerbetrieb, eine Abfallverbrennungsanlage oder eine Mitverbrennungsanlage, der bzw. die gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a registriert ist; einem Betrieb oder einer Anlage, der bzw. die gemäß Artikel 24 der VO (EG) Nr. 1069/2009 zugelassen wurde, oder im Fall von Gülle der zugelassene vorgesehene landwirtschaftliche Betrieb			
- Fischöl oder Fischmehl der Kategorie 3, das gemäß der VO (EU) Nr. 2015/786 entgiftet werden soll, Angabe der Zulassungsnummer des Bestimmungsbetriebs gemäß der VO (EG) Nr. 183/2005 oder der VO (EU) Nr. 2015/786			
- Feld I.14: Auszufüllen, falls nicht identisch mit der Angabe in den Feldern I.1 und I.12.			
- Feld I.17: Registrierungs- oder Zulassungsnummer des tatsächlichen Beförderers. Ist die Angabe die gleiche wie in Feld I.6, ist nur Feld I.17 auszufüllen.			
- Feld I.23: Bei Beförderung in Containern muss die vollständige Kennnummer des Containers („BIC-Code“) angegeben werden.			
- Feld I.25: Technische Verwendung: Jede Verwendung außer als Tierfutter oder organisches Düngemittel/Bodenverbesserungsmittel. Technische Produkte dürfen nicht zur Verwendung als Futtermittel, Heimtierfutter oder organisches Düngemittel/Bodenverbesserungsmittel verwendet werden.			
- Feld I.31:			
Teil II: Erklärung	Tierart:	Bei Material der Kategorie 3 und daraus gewonnenen Folgeprodukten zur Verwendung als Futtermittelausgangserzeugnis bitte auswählen: Aves, Wiederkäuer, Suidae, andere Mammalia, Pesca, Mollusca, Crustacea, Insecta (gegebenenfalls die Art), andere Wirbellose, Mischung aus Nichtwiederkäuern, Mischung aus Arten von Wiederkäuern.	
	Art der Ware:	Geben Sie eine Warenart aus nachstehender Liste an: „Imkerei-Nebenerzeugnisse“, „Blutprodukte“, „Blut“, „Blutmehl“, „Fermentationsrückstände“, „Magen- und Darminhalt“, „Kauspielzeug“, „Fischmehl“, „geschmacksverstärkende Fleischextrakte“, „Gelatine“, „Grieben“, „Häute und Felle“, „hydrolysierte Proteine“, „organische Düngemittel/Bodenverbesserungsmittel“, „Heimtierfutter“, „verarbeitetes tierisches Protein“, „tierische Nebenprodukte für die Herstellung von Heimtierfutter“, „rohes Heimtierfutter“, „ausgeschmolzene Fette“, „Kompost“, „verarbeitete Gülle“, „Fischöl“, „Milcherzeugnisse“, „kolostrumhaltige Erzeugnisse“, „Zentrifugen- oder Separatorenschlamm aus der Milchverarbeitung“, „Dicalciumphosphat“, „Tricalciumphosphat“, „Kollagen“, „Eiprodukte“, „Equidenserum“, „Jagdtrophäen“, „Wolle“, „Haare“, „Schweinsborsten“, „Federn“, „tierische Nebenprodukte zur Verarbeitung“, „Folgeprodukte“, „Fleisch- und Knochenmehl“, „Kadaver“, „Gülle“, „Fettderivate“, „Glycerin“, „ehemalige Lebensmittel“, „Küchen und Speiseabfälle“, „Altspeiseöl“, „behandelte Häute und Felle“, „Nährmedien“, „tote Heimtiere“, „tote Equiden“, „ehemalige Futtermittel“, „[Arten von TNP/FP] gemischt mit nicht gefährlichen Abfällen [EURAL-Code]“, „Eier“, „Brütereinebenenprodukte“, „Embryos in Eiern oder außerhalb“.	
	Kategorie:	Bitte angeben, ob es sich um Material der Kategorie 1, 2 oder 3 handelt.	
		Bei Material der Kategorie 3, das zur Verwendung als Futtermittel bestimmt ist, bitte angeben, unter welchen Buchstaben des Artikels 10 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 das betreffende tierische Nebenprodukt fällt (z.B. Artikel 10 (a), Artikel 10 (b) usw.).	
		Bei Material der Kategorie 3, das zur Verwendung in rohem Heimtierfutter bestimmt ist, bitte „3a“, „3b(i)“ bzw. „3b(ii)“ angeben, je nachdem, ob es sich um tierische Nebenprodukte gemäß Artikel 10 Buchstabe a oder Artikel 10 Buchstabe b Ziffer i bzw. ii der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 handelt.	
		Bei Häuten und Fellen sowie daraus gewonnenen Folgeprodukten bitte „3b(iii)“ bzw. „3n“ angeben, je nachdem, ob es sich um tierische Nebenprodukte bzw. um Folgeprodukte gemäß Artikel 10 Buchstabe b Ziffer iii oder Artikel 10 Buchstabe n der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 handelt.	
	Art der Behandlung:	Bei behandelten Häuten und Fellen bitte Art der Behandlung angeben: „a“) getrocknet; „b“) vor dem Versand mindestens 14 Tage lang rocken oder nass gesalzen; „c“) sieben Tage lang mit Meersalz, dem 2 % Natriumkarbonat zugesetzt worden, gesalzen	
		Bei Material der Kategorien 1 und 2 bitte Verarbeitungs- oder Umwandlungsmethode beschreiben. Bitte die einschlägige Verarbeitungsmethode angeben (wählen Sie eine der in Kapitel III genannten Methoden 1 bis 5 oder eine der in Kapitel IV des	

3. Durchschrift - Empfangsbestätigung zurück an den Versender

Anhangs IV der VO (EU) Nr. 142/2011 genannten alternativen Methoden) oder eine Verarbeitungsmethode für verarbeitete Gülle gemäß Anhang XI der genannten Verordnung und, falls erforderlich, das Datum der GTH-Kennzeichnung.

Bei Material der Kategorie 3, das zur Verwendung in Futtermitteln bestimmt ist, bitte den jeweiligen Abschnitt des Anhangs X der VO (EU) Nr. 142/2011 angeben.

Bei Folgeprodukten aus Material der Kategorie 3, das zur Verwendung in Futtermitteln bestimmt ist, geben Sie die einschlägige Standardverarbeitungsmethode an (bei verarbeitetem tierischen Protein (VTP) eine der in Kapitel III des Anhangs IV der VO (EU) Nr. 142/2011 genannten Methoden 1 bis 7 wählen), bei Silage eine gemäß Kapitel IV des Anhangs IV genannte alternative Methode oder beschreiben Sie die Art und Methoden der Behandlung gemäß Kapitel II des Anhangs X der VO (EU) Nr. 142/2011.

Fischöl der Mischmehl, das entgiftet werden soll, wird folgendermaßen gekennzeichnet: „Fischöl oder Fischmehl mit einem hohen Gehalt an Dioxinen und/oder PCBs gemäß Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG, bestimmt zur Entgiftung in einem zugelassenen Betrieb“.

Besteht die Sendung aus mehr als einer Kategorie, geben Sie bitte die Menge und, falls zutreffend, die Anzahl der Container je Kategorie Material an.

Chargennummer: Geben Sie, falls zutreffend, die Chargennummer oder die Nummer der Ohrmarke an.

Herstellungsbetrieb: Im Fall von VTP und anderen Futtermittel-Ausgangserzeugnissen bitte die Verarbeitungsanlage angeben.

Teil II:

- Die Farbe der Unterschrift muss sich von derjenigen des Vordrucks unterscheiden.

Absender – Unterschrift (obligatorisch)

Ausgestellt in am
(Ort) (Datum)

Transporteur – Unterschrift (obligatorisch)

Ausgestellt in am
(Ort) (Datum)

Empfänger – Unterschrift

Hiermit bestätige ich am die auf Seite 1 beschriebene Ware in einer Menge [kg] von
(Datum) Mengenangabe in [kg]
in Empfang genommen zu haben.

Ausgestellt in am
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift der verantwortlichen Person/des Empfängers)

.....
(Name in Großbuchstaben)